

**Europabüro der bayerischen Kommunen
Europabüro der baden-württembergischen Kommunen
Europabüro der sächsischen Kommunen**

Brüssel Aktuell 33/2010

(01. – 08.10.2010)

I. Aus dem Ausschuss der Regionen

Beitrag der Kohäsionspolitik zur Europa 2020-Strategie 2

II. Aus dem Gerichtshof

Generalanwalt hält spanische Stadtentwicklungsmaßnahmen für zulässig 4

III. Aus den Verbänden

Sozialpartner einigen sich auf Leitlinien gegen Gewalt von Dritten am Arbeitsplatz 6

IV. Veranstaltungen, Seminare und Konferenzen

„Wasserwirtschaft“ und „Güterverkehr“ im Diskussionsfokus 7

V. Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union 9

VI. EU-Depeschen 10

- Vorpommersche Flusslandschaft ist „EDEN-Reiseziel für nachhaltigen Wassertourismus“ 2010
 - Konferenz zur zukünftigen Energiepolitik
 - Intergroup „öffentliche Dienstleistungen“
 - Vertragsverletzungsverfahren wegen zu hoher Feinstaubbelastung verschärft
 - Kommission genehmigt Finanzierungshilfe für die Umstrukturierung der Sparkasse KölnBonn
-

I. Aus dem Ausschuss der Regionen

Beitrag der Kohäsionspolitik zur Europa 2020-Strategie

Am 5. Oktober verabschiedete der Ausschuss der Regionen (AdR) im Rahmen seiner 86. Plenartagung die unter Federführung des sachsen-anhaltinischen Staatssekretärs für Bundes- und Europaangelegenheiten, Dr. Michael Schneider (EVP) erarbeitete Stellungnahme mit dem Titel „Beitrag der Kohäsionspolitik zur Europa 2020-Strategie“. Darin unterstreicht der AdR, dass die Kohäsionspolitik wegen ihres dezentralen Ansatzes die einzige Politik der EU sei, die es ermögliche, die Ziele der Europa 2020-Strategie und die neuen Herausforderungen für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften miteinander zu verbinden. Die von der belgischen Ratspräsidentschaft in Auftrag gegebene Stellungnahme (vgl. *Brüssel Aktuell* 25/2010) soll u. a. Diskussionsgegenstand auf dem informellen Treffen der Regionalminister am 22. und 23. November 2010 in Lüttich (B) werden.

Einleitend betonte Staatssekretär Dr. Schneider, dass die Frage des Beitrags der Kohäsionspolitik zur EU 2020-Strategie eng verbunden sei mit der Frage nach der Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften. So verwies er darauf, dass noch im Konsultationsdokument des vergangenen Novembers (vgl. *Brüssel Aktuell* 41/2009) die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften keinerlei Eingang gefunden hatten. Dies stehe jedoch in einem krassen Gegensatz zum Beitrag der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung der Strategie. Der AdR betont in der Stellungnahme, dass die EU-Strukturfonds zwar wesentlich zur Umsetzung der bisherigen Lissabon-Strategie beigetragen hätten, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften jedoch nur gering in diese Umsetzung einbezogen worden seien.

AdR nennt Erfolgsvoraussetzungen für die Umsetzung der EU 2020-Strategie

Für die erfolgreiche Umsetzung der EU 2020-Strategie nennt der AdR drei Voraussetzungen: Erstens müsse die Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften frühzeitig und umfassend sein. Damit soll eine Identifikation der Akteure mit den Zielen, Inhalten und Maßnahmen der EU 2020-Strategie erreicht werden. Des Weiteren müsse die Strategie alle Gebiete einbeziehen und drittens die EU 2020-Strategie mit dem horizontalen Ansatz der Kohäsionspolitik verbunden werden. Maßnahmen, die die Schwerpunkte des Strukturfondseinsatzes im Rahmen der Strategie identifizierten strukturellen Engpässe begrenzen, werden, sofern sie nicht gleichzeitig auch den kohäsionspolitischen Zielen entsprechen, vom AdR abgelehnt.

Wichtiger Beitrag der Kohäsionspolitik zur Erreichung der Europa 2020-Ziele

Die Stellungnahme unterstreicht, dass die Kohäsionspolitik einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der EU 2020-Ziele leisten könne. Sie verdeutlicht aber gleichzeitig, dass der Erhalt des Gleichgewichts zwischen den traditionellen Aufgaben der Kohäsionspolitik und den neuen Herausforderungen erforderlich sei. Dies könne u. a. durch die Beibehaltung der besonderen Stellung der Konvergenzregionen aufrechterhalten werden. Mit Blick auf die einzelnen Ziele der EU 2020-Strategie weist der AdR u. a. auf die bereits in der laufenden Förderperiode erzielten Erfolge hin. So seien beispielsweise im Hinblick auf das Beschäftigungsziel schon jetzt 14 Mrd. € der Mittel aus den Strukturfonds für die Stärkung der Fähigkeit der Unternehmen und Arbeitnehmer bereitgestellt worden. Auch stelle das Klima- und Energieziel schon heute unter dem Stichwort „Verbesserung der Umweltqualität“ in den Strukturfondsprogrammen der Mitgliedstaaten eine Priorität dar. Der Ausschuss verkennt nicht, dass mit den Leitinitiativen der EU 2020-Strategie im Wesentlichen sektorale Ziele verfolgt werden. Diese würden aber auch durch weite Teile der Kohäsionspolitik abgedeckt. Er unterstreicht daher mit Nachdruck, dass die vorgeschlagenen Leitinitiativen nicht zu einer Einengung der Kohäsionspolitik führen dürften.

AdR fordert Territorialen Pakt

Der AdR fordert eine stärkere Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die EU 2020-Strategie, damit diese ihren Beitrag zu den notwendigen strukturellen Reformen der Strategie leisten können. Im Rahmen eines Territorialen Paktes mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften solle deren Beteiligung an der Umsetzung der Strategie festgelegt sowie die Rolle von Leitinitiativen vor Ort beschrieben werden. Ferner wird vorgeschlagen, die EU-Kohäsionspolitik als zentrales Instrument

der Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der Umsetzung der Strategie Europa 2020 i. S. d. Territorialen Paktes zu nutzen.

Kohäsionspolitik als zentrales Instrument der Beteiligung der lokalen und regionalen Ebene an EU 2020

Überdies soll die EU-Kohäsionspolitik als zentrales Instrument der Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der Strategie EU 2020 i. S. d. abgeschlossenen Territorialen Paktes genutzt werden. So schlägt der AdR vor, im Rahmen der Ziele der Kohäsionspolitik ergänzende Regelungen vorzusehen, die den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Operationellen Programme einen aktiven Beitrag zur Erreichung der Wachstumsprioritäten und Kernziele der Strategie ermöglichen. Des Weiteren soll durch das Ziel der „Europäischen territorialen Zusammenarbeit“ der Erfahrungsaustausch und die Netzbildung zwischen den regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften organisiert und dabei ggf. auch das Instrument des Europäischen Verbunds für Territoriale Zusammenarbeit (vgl. *Brüssel Aktuell* 14/2009) genutzt werden.

Zielsetzungen der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion auch in Zukunft maßgeblich

Die Schlussfolgerungen seiner Stellungnahme nutzt der AdR u. a. zu einem allgemeinen Plädoyer für die Kohäsionspolitik. Diese habe sich auch in Zukunft an den Zielsetzungen der im EU-Vertrag verankerten wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion auszurichten. Unter dieser Bedingung werde sie einen aktiven Beitrag für die Umsetzung der EU 2020-Strategieziele leisten. Allerdings setze dies voraus, dass die Kohäsionspolitik sich nach wie vor an alle Regionen der EU richtet, damit alle eine Chance zur aktiven Beteiligung an der Umsetzung der Strategie EU 2020 haben. Darüber hinaus unterstreicht der AdR, dass der Schwerpunkt der Förderung der Kohäsionspolitik auf den schwächsten Regionen liegen müsse. Gleichwohl solle es aber angemessene und gerechte Übergangsregelungen für die nach 2013 aus der Höchstförderung ausscheidenden Regionen einschließlich der vom sog. Statistischen Effekt betroffenen Regionen geben. Für die zusätzliche Erwähnung der letztgenannten setzten sich u. a. die sächsischen AdR-Mitglieder – der Staatsminister für Justiz und für Europa, Dr. Jürgen Martens (ALDE), und der Landtagsabgeordnete Heinz Lehmann (EVP) – mit einem vom Plenum angenommenen Änderungsantrag ein. Zudem fordert der AdR den Verbleib des Europäischen Sozialfonds in der Kohäsionspolitik. Darüber hinaus spricht sich der Ausschuss für seine Einbindung in strukturierter Form in die Umsetzung der EU 2020-Strategie aus.

Vertiefende Informationen

Die um die Änderungen ergänzte Stellungnahme ist unter Eingabe des Aktenzeichens (COTER-V-008) in Kürze in der TOAD-Datenbank des AdR unter <http://www.toad.cor.europa.eu/Search.aspx> abrufbar. Weitere Informationen über die Fachkommission für Kohäsionspolitik sind unter http://www.cor.europa.eu/pages/CommissionDetailTemplate_COTER.aspx?view=template&id=TEMPLATE_COTER erhältlich. (Ec)

II. Aus dem Gerichtshof

Generalanwalt hält spanische Stadtentwicklungsmaßnahmen für zulässig

In seinen Schlussanträgen vom 16. September kommt Generalanwalt Niilo Jääskinen (FIN) in der Rechtssache C-306/08 zu dem Ergebnis, dass Spanien mit seinen Stadtentwicklungsmaßnahmen nicht gegen das europäische Vergaberecht verstoßen hat. Insbesondere sei der streitige Kooperationsvertrag kein entgeltlicher Vertrag und damit nicht als öffentlicher Dienstleistungsauftrag zu qualifizieren. Für das Vorliegen einer Dienstleistungskonzession fehle es an einem Recht zur Nutzung. Der Rechtsstreit gibt dem Europäischen Gerichtshof nach der Rechtssache „Müller GmbH“ (vgl. *Brüssel Aktuell* 11/2010) die Möglichkeit, sich erneut mit der Handhabung von Stadtentwicklungsmaßnahmen im Rahmen der europäischen Vergabevorschriften zu beschäftigen und die Begriffe „entgeltlich“ und „Baukonzession“ zu präzisieren.

In dem Vertragsverletzungsverfahren rügt die EU-Kommission, dass Spanien durch die Vergabe sog. „Integrierter Aktionsprogramme“ gegen die Vergaberichtlinie 93/37/EG bzw. in der Folge 2004/18/EG (im Folgenden: Richtlinie) verstoßen hat. Bei diesen Aktionsprogrammen handelt es sich um öffentlich-private Partnerschaften, mit denen öffentliche Einrichtungen ihre Pflichten effizienter erfüllen möchten. So soll die Förderung privater Erschließungstätigkeit mit der Verpflichtung verknüpft werden, im Rahmen dieser Tätigkeit öffentliche Infrastrukturanlagen bereitzustellen. Mit Kooperationsabsprachen zwischen der örtlichen Verwaltung und privaten Wirtschaftsteilnehmern wird in bestimmten Gebieten eine Bautätigkeit ermöglicht. Dabei gibt die Gebietskörperschaft bestimmte Garantien hinsichtlich der Ausübung ihrer öffentlichen Planungshoheit, während der betreffende Wirtschaftsteilnehmer gewisse Verpflichtungen übernimmt, wie z. B. die Finanzierung und Erstellung von Infrastrukturanlagen oder Gebäuden, die für öffentliche Zwecke wie öffentliche Dienstleistungsbetriebe oder Sozialwohnungen benötigt werden.

Jääskinen warnt vor einer zu weiten Auslegung des Begriffs „öffentlicher Bauauftrag“

Zunächst stellt Jääskinen klar, dass die Klage zulässig ist. Vor allem brauche die Kommission kein spezifisches Rechtsschutzinteresse nachzuweisen und könne die Klage zu jedem ihr angemessen erscheinenden Zeitpunkt erheben, also auch kurz vor Außerkrafttreten der entsprechenden Richtlinie. Zur inhaltlichen Beurteilung sei der Zeitpunkt des Ablaufs der, in der mit Gründen versehenen Stellungnahme, gesetzten Frist entscheidend. Zwar sei die von der Kommission im vorliegenden Fall gesetzte Frist von drei Wochen sehr kurz, Spanien habe aber ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt, so dass sich daraus keine nachteiligen Folgen ergeben haben.

Entscheidend sei damit, ob die oben genannten Flächennutzungsvereinbarungen als öffentliche Bauaufträge im Sinne der Richtlinie einzustufen sind. Der Generalanwalt verdeutlicht, dass die Regelung der Flächennutzung und Stadtplanung grundsätzlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten falle und dort weitgehend dem öffentlichen Sektor vorbehalten sei. Seiner Ansicht nach sei insbesondere zu klären, ob die Zuteilung neuer Baurechte durch die Kommune als finanzielle Gegenleistung für die zu erstellenden Infrastrukturanlagen angesehen werden kann. Er erinnert in diesem Zusammenhang an die Ausführungen des Gerichtshofs in der Rechtssache Müller, nach denen die EU-Vergaberegeln nicht auf die bloße Ausübung von städtebaulichen Regelungszuständigkeiten anwendbar seien, da sie weder auf den Erhalt einer vertraglichen Leistung noch auf die Befriedigung des unmittelbaren wirtschaftlichen Interesses des öffentlichen Auftraggebers gerichtet sind. Ferner rät Jääskinen dem EuGH den Begriff des „öffentlichen Bauauftrags“ nicht so weit auszulegen, dass in der Praxis einzelstaatliche Instrumente ihre Daseinsberechtigung verlieren oder ein Rechtsakt auf Sachverhalte anwendbar werde, die der Unionsgesetzgeber im Rechtssetzungsverfahren nicht im Blick hatte. Insbesondere sollte der Sinn bestimmter in den Vergaberichtlinien genannter Kriterien nicht überdehnt werden, nur um die Regelung in den Anwendungsbereich des Vergabeverfahrens einordnen zu können. Einer öffentlichen Stelle bliebe ansonsten nur die Möglichkeit, alle Raumordnungs- und Flächennutzungspläne selbst zu erstellen und zu beschließen sowie deren Durchführung und Umsetzung selbst zu finanzieren und vorzunehmen.

Vorliegen eines öffentlichen Bauauftrags scheitert an der Entgeltlichkeit

Im Einzelnen scheitere das Vorliegen eines öffentlichen Bauauftrags an der Entgeltlichkeit. Zwar werde der Begriff der Entgeltlichkeit vom Gerichtshof weit ausgelegt. Allerdings sei es erforderlich, dass das Entgelt vom öffentlichen Auftraggeber selbst geleistet wird. D. h. der öffentliche Auftraggeber müsse entweder unmittelbar oder mittelbar eigene Mittel aufwenden. Vorliegend bezahle aber letztendlich der Grundstückseigentümer die für die Erschließung erforderlichen öffentlichen Bauarbeiten.

Würde es ausreichen, dass ein Entgelt überhaupt geleistet wird, so fänden die Bestimmungen über öffentliche Bauaufträge auch dann Anwendung, wenn eine Privatperson öffentliche Bauarbeiten auf ihrem eigenen Grundstück im Einvernehmen mit dem öffentlichen Auftraggeber und mit dessen Genehmigung ohne entsprechenden eigenen wirtschaftlichen Vorteil und ohne eine rechtliche Verpflichtung seitens des öffentlichen Auftraggebers finanziert und ausführt. Dem Begriff des entgeltlichen Vertrags liege aber die Vorstellung zugrunde, dass ein Austausch von Leistungen stattfinde zwischen dem öffentlichen Auftraggeber, der einen Preis bezahlt, und dem Auftragnehmer, der Arbeiten oder Werke realisieren soll. Folglich setze ein entgeltlicher Vertrag voraus, dass der öffentliche Auftraggeber den wirtschaftlichen Nachteil entweder positiv in Form einer Zahlungspflicht gegenüber dem Wirtschaftsteilnehmer oder negativ in Form des Ausfalls ansonsten fälliger Einnahmen oder Mittel trägt. Ferner begründe die bloße Berechtigung des öffentlichen Auftraggebers, von einem Dritten die Bezahlung der Arbeiten oder Dienstleistungen zu verlangen, kein synallagmatisches Verhältnis im Sinne eines Leistungsaustauschs mit realem wirtschaftlichem Wert. Davon abgesehen bestehe keine Gefahr einer Wettbewerbsverfälschung, wenn der öffentliche Auftraggeber keine öffentlichen Mittel aufwendet.

Keine Qualifizierung als öffentliche Baukonzession

Jääskinen lehnt ebenso eine öffentliche Baukonzession ab, da der Erschließungsträger im vorliegenden Fall kein Recht zur Nutzung des entstandenen Bauwerks hat. Öffentliche Baukonzessionen unterscheiden sich nur insoweit von öffentlichen Bauaufträgen, als die Gegenleistung für die Bauleistung ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises bestehe. Vorliegend erhalte der Erschließungsträger von den Grundstückseigentümern eine Vergütung in bar oder in Form von Baugelände. Vor allem der Erhalt von Baugelände könne nicht als Nutzung der öffentlichen Bauwerke bezeichnet werden, da die Werkleistung nach Maßgabe der Aktionsprogramme in der Herstellung von Infrastrukturanlagen bestehe. Zwar seien die Baugrundstücke im Eigentum des Erschließungsträgers und er könne sie nutzen. Allerdings erfolge dies in seiner Eigenschaft als Eigentümer und nicht als Konzessionär. Selbst wenn man von der Einräumung eines Nutzungsrechts ausgehen würde, so wäre dieses Recht auf unbestimmte Zeit verliehen, mit der Folge, dass die vom Gerichtshof aufgestellten Merkmale einer Konzession nicht vorlägen.

Die Schlussanträge von Niilo Jääskinen sind unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> nach Eingabe des Aktenzeichens C-306/08 abrufbar. Das Urteil des EuGH wird bis Anfang 2011 erwartet. (NH)

III. Aus den Verbänden

Sozialpartner einigen sich auf Leitlinien gegen Gewalt von Dritten am Arbeitsplatz

Die europäischen Sozialpartner haben sich am 30. September auf konkrete Richtlinien zum Schutz von Arbeitnehmern vor Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz von dritter Seite (sog. Third party violence) geeinigt. Ziel der im Rahmen eines Sozialen Dialogs gewonnenen Vereinbarung ist es vor allem, das Problembewusstsein in diesem Bereich zu schärfen, klare Regelungen aufzustellen und eine wirksame Strategie gegen diese Gewalt zu entwickeln.

Mit „Third party violence“ werden Beeinträchtigungen der Sicherheit am Arbeitsplatz durch dritte Personen bezeichnet, also beispielsweise durch Kunden, Mandanten, Schüler, Studenten, Eltern oder Patienten. Die Sozialpartner, die sich aus den Vertretungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf EU-Ebene zusammensetzen, hatten bereits im vergangenen Jahr auf einer Konferenz die Notwendigkeit eines multisektoralen Ansatzes auf diesem Gebiet unterstrichen (vgl. *Brüssel Aktuell* 37/2009). Nach dem Rat der Gemeinden und Regionen in Europa (RGRE) ist es in Europa wahrscheinlicher, am Arbeitsplatz Opfer von Gewalt von dritter Seite zu werden, als Gewalt oder Belästigungen durch Kollegen zu erfahren. Dies habe nicht nur negative Auswirkungen auf die Gesundheit und Würde der betroffenen Arbeitnehmer, sondern sei auch aus wirtschaftlichen Gründen zu vermeiden.

Wesentliche Inhalte der Leitlinie

Ziel der neuen Leitlinien ist es, das Bewusstsein für das Problem der Gewalt durch Dritte zu schärfen, die dadurch entstehenden Risiken ordentlich abzuwägen sowie Arbeitnehmer und Arbeitgeber in diesem Bereich zu schulen. Ferner soll ein funktionierendes System der Untersuchung einschlägiger Vorfälle geschaffen sowie eine angemessene Unterstützung für die Opfer angeboten werden. Diese Elemente seien wesentliche Bestandteile von „best practice“-Verfahren und in allen Arbeitsbereichen ähnlich.

Mit den erarbeiteten Leitlinien möchten die europäischen Sozialpartner Maßnahmen seitens der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und deren Vertreter unterstützen, die die Gewalt durch Dritte und deren Folgen verhindern, reduzieren oder mildern. Für die Entwicklung dieser Maßnahmen haben die Initiatoren einen Katalog angelegt, der als Richtschnur dienen kann. Er listet eine Vielzahl von möglichen Vorkehrungen und Aktionen auf, beispielsweise dass Sicherheitsaspekte schon in die Gestaltung der Arbeitsstätte einbezogen werden. Wichtig sei außerdem die Bereitstellung angemessener Instrumente für die Sicherheit der Arbeitnehmer, wie z. B. Kommunikationskanäle, Überwachung und andere Sicherheitsmaßnahmen. Darüber hinaus plädieren die Sozialpartner für Kooperationsvereinbarungen mit den entsprechenden Behörden, also Polizei, Justiz, sozialen Diensten und Aufsichtsbehörden. Vorschläge wie regelmäßige Schulungen für Management und Arbeitnehmer, effiziente Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen und klare Regelungen hinsichtlich der Unterstützung für die Arbeitnehmer, die unter Belästigungen oder Gewalt durch Dritte zu leiden haben, runden den Katalog ab.

Stufenweise Implementierung

Die Implementierung und Verlaufskontrolle der getroffenen Vereinbarungen soll in drei Stufen erfolgen. Die Sozialpartner sind aufgefordert, in einem ersten Schritt für die Verbreitung der Leitlinien in allen Mitgliedsstaaten zu sorgen. Dies soll auf allen relevanten Ebenen und unter Berücksichtigung der nationalen Verfahrensweisen erfolgen. Darüber hinaus möchten sie bei der EU-Kommission Unterstützung zu einem Projekt zur Verbreitung und Förderung der Richtlinien beantragen. In einem zweiten Schritt sollen die nationalen Sozialpartner in den einzelnen Mitgliedsstaaten für das Thema sensibilisieren und „best practice“-Verfahren innerhalb ihrer jeweiligen Sektoren entwickeln. Die Initiatoren der Leitlinien wünschen sich hierbei einen regen Austausch des Wissens- und Erfahrungsstands und begrüßen weiterführende Forschung und Publikationen auf dem Gebiet der Gewalt durch Dritte. Die dritte Stufe wird sich der Überwachung und Nachverfolgung widmen. Dazu ist für das Jahr 2012 ein Fortschrittsbericht geplant. Außerdem sollen nach Notwendigkeit multisektorale Folgetreffen organisiert werden und im Jahr 2013 eine abschließende Bewertung der Initiative erfolgen.

Unter http://www.epsu.org/IMG/pdf/Final_multi_sectoral_guidelines_rev_DE.pdf ist die Vereinbarung einsehbar. (Pr/NH)

IV. Veranstaltungen, Seminare und Konferenzen

„Wasserwirtschaft“ und „Güterverkehr“ im Diskussionsfokus

Vergangene Woche fanden in der Brüsseler Vertretung des Landes Baden-Württemberg bei der Europäischen Union gleich zwei Veranstaltungen zu kommunalrelevanten Themenfeldern statt. Einerseits ging es dabei um den Bereich der Wasserwirtschaft. Im Mittelpunkt stand die Präsentation der Ergebnisse der zweiten Vergleichsstudie im Auftrag des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) über die Wasser- und Abwasserpreise in sechs EU-Mitgliedsstaaten (sog. „VEWA-Studie“, vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 18/2006). Zum anderen wurde unter Federführung des baden-württembergischen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr eine Veranstaltung mit dem Titel „Herausforderung Güterverkehr – Entwicklungen und Lösungen“ ausgerichtet, in der mit Blick auf die aktuellen Kommissionsarbeiten am Weisbuch „Verkehr“ die Zukunft des Güterverkehrs in den Diskussionsfokus gestellt wurde.

Zentraler Punkt der Veranstaltung zur Wasserwirtschaft am 27. September war die Vorstellung der Ergebnisse des nunmehr nach 2006 zum zweiten Mal im Rahmen einer BDEW-Studie durchgeführten Vergleichs Europäischer Wasser- und Abwasserpreise (kurz „VEWA“) durch die Geschäftsführerin der Stadtentwässerung Dresden, Frau Gunda Röstel. Ziel der Studie ist es, die Kostenstruktur und die Leistungsstandards bei der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung der sechs teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten England/Wales, Frankreich, Niederlande, Österreich, Polen und Deutschland transparenter zu gestalten. Die Besonderheit der Studie besteht darin, dass sie nicht nur die vom Verbraucher direkt bezahlten Preise miteinander vergleicht, sondern auch Aspekte wie „Kostendeckungsgrad“ bzw. „Subventionen“ und „Qualität der Leistung“ in die Bewertung mit einbezieht.

Studie bescheinigt gutes Abschneiden der deutschen Wasserwirtschaft im internationalen Vergleich

Allgemein kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass die Unterschiede bei den Wasser- und Abwasserpreisen in den untersuchten Ländern geringer werden, wenn man ein ähnliches Qualitäts- und Leistungsniveau zu Grunde lege. Allerdings gehe aus der Studie auch hervor, dass es bei der Qualität der Wasserver- und -entsorgung – trotz einheitlicher EU-Regelungen – bei der Höhe der Subventionen große Unterschiede unter den sechs Ländern gebe. In Deutschland existierten kaum Subventionen und 99 % der Trinkwasserkosten bzw. 96 % der Abwasserkosten würden direkt von den Verbrauchern getragen, wobei jeder Verbraucher im Durchschnitt (wie schon 2006) pro Jahr 82 € für die Wasserversorgung und 116 € (2006 noch 111 €) für die Wasserentsorgung bezahle. Insgesamt zeichne sich die Wasserwirtschaft in Deutschland durch niedrige Wasserverluste, hohe Trinkwasserqualität, kontinuierliche Netzerneuerung und einen Anschlussgrad an das öffentliche Trinkwassernetz von 99 %, aus. Bestechend seien auch die hohe Qualität bei der Abwasserbehandlung sowie der Anschlussgrad an das Kanalnetz von 96,1 % und an Klärsysteme von 95 %. Damit zähle Deutschland zu den Qualitätsführern in der europäischen Wasserwirtschaft. Die VEWA-Studie sei, so Röstel abschließend, ein Instrument für mehr Transparenz hinsichtlich Qualität und des Preis-Leistungs-Verhältnisses, weshalb sie auf andere Länder ausgedehnt werden müsse und ihre Methodik als Grundlage zur Definition eines europäischen Leistungsstandards fungieren sollte.

Ablehnung einer EU-Liberalisierung in der Wasserwirtschaft – Rolle der kommunalen Ebene unterstrichen

Die Bedeutung der VEWA-Studie für die Schaffung von Transparenz für den Verbraucher wurde auch von der als Podiumsgast geladenen baden-württembergischen Europaabgeordneten Heide Rühle (Grüne/FEA) betont, die sich zugleich gegen eine Liberalisierung des Wassemarktes und gegen weitere Regelungen in Form von Vergabevorschriften durch die EU im Bereich der Wasserwirtschaft aussprach. Vielmehr sei zunächst eine Konsolidierung der bestehenden Regelungen erforderlich, denn Verbraucher erwarteten eine Absicherung der Daseinsvorsorge, nicht ihre Gefährdung. Im anschließenden Vortrag von Herrn Dr. Gerhard Spilok vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg wurde die Bedeutung der Wasserwirtschaft für die kommunale Ebene deutlich. So sei die Wasserwirtschaft traditionell eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge und zwei Drittel des Gesamtwasserbedarfs würden aus ortsnahen Grundwasservorkommen gedeckt. Zudem sei zu beachten, dass eine hohe emotionale Identifikation der Bürger mit der Ressource „Wasser“ bestehe. Auch er

verneinte damit einen Liberalisierungsbedarf und sprach sich dafür aus, die Einbindung privater Unternehmen weiterhin den kommunalen Wasserversorgern zu überlassen.

Die 136 Seiten umfassende neue VEWA-Studie kann zum Preis von 170 €, (für Mitglieder 85 €, jeweils zzgl. Mehrwertsteuer und Versandkosten) unter der Artikelnummer 308056 bei der Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn bestellt werden (Tel.: 0228 91914-0 oder Email: info@wvgw.de). Weitere Informationen zu der ersten VEWA-Studie finden sich zudem unter http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_VEWA-Studie.

„Herausforderung Güterverkehr“ – Kommission deutet erste Schwerpunkte des Verkehrsweißbuchs an

Zu Beginn der Veranstaltung zum Thema „Zukunft des Güterverkehrs“ am 29. September wurde von Herrn Jean-Eric Paquet aus der Generaldirektion Mobilität und Verkehr das Konzept der EU-Kommission für die künftige EU-Verkehrspolitik erläutert, wie es in dem in Kürze zu erwartenden Weißbuch „Verkehr“ enthalten sein soll. Er betonte, dass das Thema „Verkehr“ von großer Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der EU sei und daher die Schaffung eines einheitlichen integrierten Europäischen Verkehrsraums, der alle Mitgliedsstaaten einschließe, und ein Ressourcen schonendes Verkehrswesen die zentralen Herausforderungen darstellten. Dieser einheitliche Europäische Verkehrsraum sollte dabei aus einem umfassenden Verkehrsnetzwerk bestehen, das auch die Basis für andere Politikbereiche – vor allem bzgl. der EU-Kohäsionspolitik – bilde.

„CODE 24“: EU-Verkehrskorridor-Projekt durch Verband „Region Rhein-Neckar“ vorgestellt

Daran anschließend legte Dr. Stefan Rommerskirchen in seiner Funktion als Geschäftsführer der ProgTrans AG in Basel dar, wie sich der Güterverkehr bis 2025 entwickeln werde. Zentrale Botschaften waren u. a., dass in den EU-15-Ländern der innereuropäische Binnenverkehr die wichtigste Rolle behalten, dass Transitverkehrströme und damit die Verflechtung von Verkehrssystemen, sowie der grenzüberschreitende Verkehr vor allem in den zwölf neuen EU-Mitgliedstaaten zunehmen werden. Die Binnenschifffahrt wird eine leichte Abnahme und der Bahnverkehr eine leichte Zunahme erfahren, die Strasse aber weiterhin der wichtigste Verkehrsträger bleiben. Hervorgehoben wurde die Stellung des Schienengüterverkehrskorridors Rotterdam-Genua, dem sog. TEN-Korridor Nr. 24. Dessen Stärkung stehe daher auch im Zentrum des INTERREG-IV B-Projekts (Programmraum Nordwesteuropa) „CODE 24“, so im Anschluss der leitende Direktor Christoph Trinemeier vom Verband Region Rhein-Neckar in Mannheim, dem die Federführung innerhalb des Projekts zukommt. Weitere Informationen zum „CODE 24“-Projekt finden sich unter <http://www.planungsverband.de/index.phtml?NavID=1169.355&La=1>.

Intelligentes Zusammenspiel aller Verkehrsträger und konkrete Lösungen vor Ort gefordert

Welche Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich „Güterverkehr“ aus baden-württembergischer Sicht bestehen, wurde abschließend von Christoph Kleinschmidt vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg in Vertretung von Ministerin Tanja Gönner aufgezeigt. So gehe der neue Generalverkehrsplan Baden-Württemberg (vgl. hierzu <http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/66267/>) davon aus, dass im Jahr 2025 das Autobahnnetz im Lande annähernd gleich aussehen, der Verkehr aber stark zunehmen werde. Außerdem werde man mit einem Auseinanderdriften von vorhandener Infrastruktur, Verkehrsaufkommen und ökologischen Anforderungen konfrontiert sein. Um dem zu begegnen, sei ein intelligentes Zusammenspiel aller Verkehrsträger erforderlich, wobei intermodalen Transportketten wegen der Zunahme des kombinierten Verkehrs (Straße, Schiene, Wasser) besondere Förderung zukommen müsse. Ein europäisches transnationales Netz werde aus Sicht des Landes Baden-Württemberg, das eine wichtige Drehscheibe für den Güterverkehr in Europa darstelle, befürwortet. Allerdings müssten konkrete Lösungen insbesondere vor Ort gefunden werden, womit ein abschließender Appell auch an die kommunalen Entscheidungsträger ging. (Pr/Do)

V. Veröffentlichungen aus dem Amtsblatt der Europäischen Union

In den vergangenen Wochen gab es folgende kommunalrelevante Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union:

Rechtssache C-271/08: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Juli 2010 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 92/50/EWG und 2004/18/EG — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Betriebliche Altersversorgung für Arbeitnehmer des kommunalen öffentlichen Dienstes — Direktvergabe von Verträgen ohne unionsweite Ausschreibung an Versorgungsträger, die in einem zwischen Sozialpartnern geschlossenen Tarifvertrag dazu bestimmt wurden)

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 246 am 11. September 2010, S. 2
- Bezug *Brüssel Aktuell* 27/2010 (Aus dem Gerichtshof)

Empfehlung der Kommission vom 20. September 2010 über den regulierten Zugang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA)

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 251 vom 25. September 2010, S. 35
- Bezug *Brüssel Aktuell* 32/2010 (Aus der Kommission)

Rechtssache C-194/08: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. Juli 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Susanne Gassmayr/Bundesminister für Wissenschaft und Forschung (Sozialpolitik — Richtlinie 92/85/EWG — Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz — Art. 5 Abs. 3 und Art. 11 Nr. 1 bis 3 — Unmittelbare Wirkung — Schwangere Arbeitnehmerin, die während ihrer Schwangerschaft beurlaubt ist — Arbeitnehmerin im Mutterschaftsurlaub — Anspruch auf Zahlung einer Journaaldienstzulage)

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 234 am 28. September 2010, S. 4
- Bezug *Brüssel Aktuell* 26/2010 (Aus dem Gerichtshof)

Die aktuellen und früheren Ausgaben des Amtsblatts der Europäischen Union sind in den Formaten tif, pdf und/oder html auf der Website verfügbar und können mit den Suchfunktionen abgerufen werden unter <http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de>. (Pr/NH)

VI. EU-Depeschen

Vorpommersche Flusslandschaft als „EDEN-Reiseziel für nachhaltigen Wassertourismus“ ausgezeichnet:

Auf einer Galafeier am 27. September in Brüssel wurde der Region „Vorpommersche Flusslandschaft“ neben 24 weiteren Preisträgern der EDEN-Preis 2010 der Europäischen Union verliehen, der seit 2007 exzellente Reiseziele (European Destinations of Excellence, kurz EDEN) in Europa auszeichnet. Bereits am 3. Juni wurde diese Region vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Berlin als Sieger unter den 25 deutschen Teilnehmern nominiert (vgl. <http://www.eden-deutschland.de> und <http://www.abenteuer-flusslandschaft.de/EDEN-Pressen.php>). Der Preis zeichnet in diesem Jahr Tourismusregionen aus, die mit innovativen Konzepten den nachhaltigen Tourismus an Küsten-, See- und Flussreisezielen fördern. Ausführliche Informationen zu EDEN finden sich in englischer Sprache unter http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/tourism/eden/index_en.htm). (Pr/Do)

Konferenz zur zukünftigen Energiepolitik: Am 30. September fand in Brüssel eine Konferenz zum Thema „Künftige Energiepolitik in der EU“ statt. Kommissar Günther H. Oettinger (D) kündigte in seiner Auftaktrede eine neue Strategie zur Energieversorgung in Europa bis 2020 an, die die Kommission bereits Anfang November 2010 vorlegen möchte. Ein pan-europäischer Energiemarkt soll dabei im Zentrum stehen, um Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus werde man auch das langfristige Ziel einer weitgehend CO₂-freien Wirtschaft bis zum Jahr 2050 nicht aus den Augen verlieren. Um dieses zu erreichen, müssten bereits heute die entsprechenden Weichen gestellt werden. Dabei stellte Oettinger klar, dass man die Energiepolitik nicht neu erfinden wolle. Die neue Strategie müsse vielmehr auf dem aufbauen, was in den letzten Jahren erreicht worden sei. Der Präsident des Europäischen Parlaments, Jerzy Buzek (EVP, PL), betonte, man müsse sich zunächst um die Umsetzung der existierenden Regelungen kümmern, bevor neue Ziele gesteckt würden. Auch sprach er sich für einen einheitlichen europäischen Energiemarkt aus, dessen Hauptziel es sein müsse, die EU mit sicherer, umweltfreundlicher und preisgünstiger Energie zu versorgen. Im weiteren Verlauf der Konferenz sprachen sich Vertreter der Gas-, Öl- und Atomindustrie sowie der erneuerbaren Energien für eine starke Beteiligung ihrer Energiezweige bei der zukünftigen Versorgung Europas aus. Weitere Informationen zur Energiepolitik der EU-Kommission sind in englischer Sprache unter http://ec.europa.eu/energy/index_en.htm verfügbar. (Pr/NH)

Intergroup „öffentliche Dienstleistungen“: In ihrer Diskussion am 6. Oktober waren sich die Vertreter der Intergroup „öffentliche Dienstleistungen“ (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 31/2010) in Brüssel einig, dass die Kommunen bei der Vergabe von Aufträgen viel Flexibilität haben sollen. So sei es vor allem wichtig, dass mit den Bietern frei verhandelt werden könne, so Mireille Flam, Vize-Präsidentin des französischen Verbands kommunaler Unternehmen. Dem schloss sich auch Dr. Angelika Poth-Mögele, Leiterin der Politikabteilung des Rats der Gemeinden und Regionen Europas, an und betonte, dass das Ziel, ein vernünftiges Angebot zu erhalten, nicht aufgrund der hohen rechtlichen Anforderungen in den Hintergrund treten dürfe. Ferner forderte sie großzügige Auslegungen für den Bereich der Inhouse-Geschäfte. Öffentlich-private Partnerschaften müssen nach Ansicht von Armin Duttine vom Gewerkschaftsbund ver.di evaluiert werden. Zudem sollte sichergestellt werden, dass Dienste nicht zu teuer und gewisse Sozialstandards eingehalten sind. Ebenso sollte eine demokratische Kontrolle und Transparenz bestehen. Die baden-württembergische Abgeordnete Heide Rühle (GRÜNE/FEA) verdeutlichte erneut, dass sie eine Regelung zu den Dienstleistungskonzessionen ablehnt. Mit Sorge sieht sie die Bestrebungen der EU-Kommission, die hier eine Regelungslücke sieht, einen gegenüber den bestehenden Vergaberechtsvorschriften eigenständigen Regelungsakt vorzulegen. Ein solcher könne zu weniger Flexibilität und einer weiteren Verrechtlichung führen. Sollte hier ein Vorschlag veröffentlicht werden, sollte dieser die derzeitige EuGH-Rechtsprechung eins zu eins übernehmen und das kommunale Selbstverwaltungsrecht beachten. Auch wäre es wünschenswert, wenn die Forderungen aus ihrem Initiativbericht zum Vergaberecht (vgl. *Brüssel Aktuell* 18/2010) Berücksichtigung fänden. Weitere Informationen zur Intergroup, die das nächste Mal am 10. November 2010 tagt, sind auf Englisch unter <http://www.publicservices-europa.eu/> abrufbar. (NH)

Vertragsverletzungsverfahren wegen zu hoher Feinstaubbelastung verschärft: Bereits Anfang 2009 hatte die Bundesregierung ein erstes Mahnschreiben erhalten, in welchem die mangelnde Einhaltung der in der Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa festgelegten PM10-Werte in mehreren Regionen Deutschlands gerügt wurde. Bestimmte Regionen beantragten daraufhin eine Fristverlängerung für die Umsetzung bis 11. Juni 2011 (vgl. *Brüssel Aktuell* 17/2010). Für die Regionen bzw. Städte, die das nicht getan haben bzw. denen keine Verlängerung gewährt wurde, hat die Kommission nun eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Bundesregierung verfasst. Diese muss innerhalb von zwei Monaten zufriedenstellend beantwortet werden, ansonsten kann die Kommission ein Verfahren vor dem EuGH einleiten. Betroffen sind die Städte Dresden, Duisburg und Mönchengladbach, die Gebiete Untere Elbe/Lausitz und Thüringen 1 sowie die Ballungsräume Berlin und Rhein-Main. Ferner wurden auch an Tschechien, Österreich, Polen und die Slowakei mit Gründen versehene Stellungnahmen geschickt. Können die Städte, die ihre Frist verlängern konnten, also z. B. Augsburg, Leipzig, München und Stuttgart, nicht bis zu dem 11. Juni 2011 die Einhaltung der täglichen PM10-Werte nachweisen, besteht zudem die Gefahr, dass auch gegen diese das Vertragsverletzungsverfahren weitergeführt wird. (Pr/NH)

Kommission genehmigt Finanzierungshilfe für die Umstrukturierung der Sparkasse KölnBonn: Die Kommission hat am 29. September die Rekapitalisierungsmaßnahme Deutschlands in Höhe von 650 Mio. € für die Umstrukturierung der Sparkasse KölnBonn nach den EU-Beihilfenvorschriften genehmigt. Sie hatte dazu Ende 2009 eine eingehende Untersuchung eingeleitet (siehe *Brüssel Aktuell* 38/2009). Der von der Sparkasse vorgelegte Umstrukturierungsplan sieht eine Ausrichtung auf das satzungsmäßige Geschäftsmodell einer Vertriebsparkasse mit regionalem Bezug und eine Veräußerung der nicht zum Kerngeschäft gehörenden Tochtergesellschaften vor. Damit stellt der Plan sicher, dass es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommt, so die Kommission. Außerdem ist durch die Maßnahmen gewährleistet, dass die Rentabilität des Finanzinstituts wieder hergestellt wird. Träger der Sparkasse KölnBonn – die zweitgrößte Deutschlands – ist der Zweckverband Sparkasse KölnBonn, der zu 70 % im Eigentum der Stadt Köln und zu 30 % in dem der Stadt Bonn steht. Nach Klärung der Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten wird der Beschluss der Kommission (Aktenzeichen C 32/2009) über das Beihilfenregister auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_C32_2009 veröffentlicht. (AG)